

Stuttgart, 08.03.2006

Gebührenordnung zur Archivordnung

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur und Medien	Beratung	öffentlich	28.03.2006
Verwaltungsausschuss	Beratung	öffentlich	05.04.2006
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	06.04.2006

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

Die Gebührenordnung zur Archivordnung der Landeshauptstadt Stuttgart wird ab 1. Juli 2006 entsprechend Anlage 1 geändert.

Kurzfassung der Begründung

Das Stadtarchiv erhebt Verwaltungsgebühren aufgrund der Gebührenordnung zur Archivordnung der Landeshauptstadt Stuttgart. Diese Gebührenordnung wurde am 4. Februar 1999 erlassen; die Verwaltungsgebührensätze wurden bislang lediglich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro-Bargelds im Jahr 2002 geglättet.

Mittlerweile haben sich aber inhaltliche Anforderungen an eine Überarbeitung ergeben, wodurch der Erlass einer neuen Gebührenordnung für das Stadtarchiv notwendig geworden ist.

Ursächlich sind vor allem Veränderungen im Bereich der Verwendung von Reproduktionen bzw. von Bild- und Tonträgern in Film, Fernsehen und Rundfunksendungen sowie die bisher nicht geregelte Nutzung von Einblendungen in Online-Dienste / Internet. Gleichzeitig sollen einige Regelungen vereinfacht sowie Gebührenermäßigungen angepasst werden.

Die Neufassung der Gebührenordnung zur Archivordnung der Landeshauptstadt Stuttgart (Anlage 1) soll am 1. Juli 2006 in Kraft treten. Die bisher geltende Gebührenordnung vom 25. Oktober 2001 liegt zum Vergleich in der Anlage 2 bei.

Finanzielle Auswirkungen

Die aus den Verwaltungsgebühren des Stadtarchivs zu erzielenden Einnahmen sind gewissen Schwankungen unterworfen. Bei der Aufstellung des HH-Plans für 2006 und 2007 wurden aber Mehreinnahmen aufgrund der Einführung einer neuen Gebührenordnung unterstellt. Die HH-Ansätze wurden daher von 5.000 Euro auf je 6.500 Euro angehoben.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB hat die Vorlage mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dr. Susanne Eisenmann

Anlagen

Anlage 1: - Gebührenordnung (neu) ab 1. Juli 2006

Anlage 2: - Gebührenordnung (alt) vom 25. Oktober 2001

Gebührenordnung zur Archivordnung der Landeshauptstadt Stuttgart

vom 6. April 2006

§ 1

Anwendungsbereich und Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe der Archivordnung der Landeshauptstadt Stuttgart und auf Grundlage dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Kosten für die gebührenpflichtige Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtarchivs richten sich nach den betreffenden Gebührensätzen der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Reproduktionen beträgt 5 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer im Falle der Barzahlung bei Selbstabholung.
- (4) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Benutzung des Lesesaals und Auskünfte

(1) Lesesaal

Die Einsicht in das vom Stadtarchiv Stuttgart verwahrte Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs Stuttgart ist grundsätzlich gebührenfrei.

Für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen verbunden ist, können jedoch dem Archiv entstehende Personal- und Sachkosten berechnet werden.

(2) Anfragen

Einfache Auskünfte mit Hinweis auf in Frage kommende Bestände des Stadtarchivs sind gebührenfrei. Auf weitergehende inhaltliche Auskünfte oder solche, die einen größeren Rechercheaufwand voraussetzen, besteht kein Anspruch. Werden solche weitergehenden Auskünfte aber erteilt, so sind sie gebührenpflichtig.

Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.

§ 3

Gebühren bei Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs Stuttgart in Veröffentlichungen

(1) Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Vervielfältigung auf analogen wie digitalen Trägermedien (je Seite/Bild)

Für den Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren und Zeitschriften bzw. deren Vervielfältigung auf analogen wie digitalen Trägermedien werden je Seite/Bild folgende Gebühren erhoben:

- Auflage bis 5.000	30 Euro
- Auflage bis 10.000	50 Euro
- Auflage bis 50.000	100 Euro
- Auflage über 50.000	100 Euro für die ersten 50.000 Exemplare, 75 Euro je weitere angefangene 50.000 Exemplare, maximal jedoch 250 Euro

Ermäßigte / erhöhte Sätze:

- Neuauflagen, fremdsprachliche Ausgaben	0,5-facher Satz
- Titel-, Vorsatzblatt, Schutzumschlag	1,5-facher Satz
- in Kalendern, auf Plakaten, als Ansichts- oder Glückwunschkarte etc. (soweit keine Werbung)	2-facher Satz
- zu Werbezwecken	3- bis 6-facher Satz

(2) Abdruck von Reproduktionen in Zeitungen (je Seite/Bild)

Für den Abdruck von Reproduktionen in Zeitungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tageszeitungen

- Auflage bis 70.000	35 Euro
- Auflage über 70.000	60 Euro

b) Abdruck in Zeitungen, die kostenlos verteilt werden:

- Auflage bis 50.000	20 Euro
- Auflage über 50.000	40 Euro

Erhöhter Satz zu Werbezwecken jeweils 3- bis 6-facher Satz

(3) Verwendung von Reproduktionen in Film und Fernsehen (je Seite/Bild)

Für die Wiedergabe von Reproduktionen in Film und Fernsehen sind folgende Gebühren je Seite/Bild zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| - in Spielfilmen | 100 Euro |
| - im Schulfernsehen | 15 Euro |
| - in sonstigen Produktionen | |
| a) bei Ausstrahlung in ARD, ZDF,
überregionalen Privatsendern etc. | 50 Euro |
| b) bei Ausstrahlung in Regionalsendern,
öffentlich-rechtlichen Spartensendern,
Kurzfilmen, Videoclips, Filmen von und für Firmen
soweit nicht Werbung (Werbung siehe erhöhte Sätze) | 30 Euro |

Ermäßigte / erhöhte Sätze:

- | | |
|--|------------------------------|
| - Wiederholung im Fernsehen (Kinospielefilme/Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm) | 0,5-facher Satz |
| - Produktion/Sendung zu Werbezwecken | jeweils 3- bis 6-facher Satz |

Erweiterte Lizenzrechte siehe § 3 (5).

(4) Verwendung von Bild- und Tonträgern in Rundfunksendungen oder Filmen

1. Film

Für die Verwendung von Bildträgern des Stadtarchivs sind je angefangene 30 Sekunden Film-/Sendeminute an Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| - in Spielfilmen | 500 Euro |
| - im Schulfernsehen | 75 Euro |
| - in sonstigen Produktionen | |
| a) bei Ausstrahlung in ARD, ZDF,
überregionalen Privatsendern etc. | 250 Euro |
| b) bei Ausstrahlung in Regionalsendern,
öffentlich-rechtlichen Spartensendern,
Kurzfilmen, Videoclips, Filmen von und für Firmen
soweit nicht Werbung (Werbung siehe erhöhte Sätze) | 150 Euro |

Ermäßigte / erhöhte Sätze:

- | | |
|--|------------------------------|
| - Wiederholung im Fernsehen (Kinospielefilme/Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm) | 0,5-facher Satz |
| - Produktion/Sendung zu Werbezwecken | jeweils 3- bis 6-facher Satz |

Erweiterte Lizenzrechte siehe § 3 (5).

2. Tonträger

- je angefangene Minute (Radio, Film, Fernsehen etc.) 50 Euro
- für Produktionen des Schulfernsehens/-funks 10 Euro

Ermäßigte / erhöhte Sätze:

- Wiederholung im Fernsehen (Kinospielefilme/Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm) 0,5-facher Satz
- Produktion/Sendung zu Werbezwecken jeweils 3- bis 6-facher Satz

Erweiterte Lizenzrechte siehe § 3 (5).

(5) Erweiterte Lizenzrechte für § 3 (3) und § 3 (4)

Lizenzrechte für die beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Dauer von bis zu 5 Jahren:

- regional 1,5-facher Satz
- bundes- und europaweit 3-facher Satz
- weltweit 4-facher Satz

Lizenzrechte für die beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Dauer von bis zu 10 Jahren:

- regional 2-facher Satz
- bundes- und europaweit 4-facher Satz
- weltweit 5-facher Satz

Gebühren für den Vertrieb von Fernseh- oder Spielfilmen auf Verkaufskassetten oder vergleichbaren Medien (DVD etc.), die derartige Reproduktionen enthalten:

- bis 2.000 Stück 1-facher Satz
- über 2.000 Stück 2-facher Satz
- über 10.000 Stück 3-facher Satz
- über 30.000 Stück 4-facher Satz

jeweils zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für den Spiel- oder Fernsehfilm etc.

(6) Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen durch Einblendung in Online-Dienste/ Internet

Reproduktionen je Seite/Bild

- für 1 Monat 20 Euro
- für 6 Monate 40 Euro
- für 1 Jahr 70 Euro
- für jedes weitere Jahr 0,5-facher Satz der Gebühr für 1 Jahr.

§ 4

Gebührenerlass oder -ermäßigung für § 2 (2), § 3 (1) und §§ 3 (3) bis (6)

Die unter § 2 (2), § 3 (1) und §§ 3 (3) bis (6) genannten Gebühren können auf Antrag durch das Stadtarchiv ermäßigt oder erlassen werden,

1. wenn die Veröffentlichung primär wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient (Druckauflage maximal 1.000 Stück).
2. bei Museen, Archiven, Bibliotheken etc., wenn Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht.
3. bei Schülern und Lehrern für den Gebrauch zu unterrichtlichen Zwecken.
4. bei wissenschaftlichen Institutionen/Projekten, Stuttgarter Heimatvereinen, Bürgerinitiativen und Schulen sowie bei gemeinnützigen Vereinen und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften kann auf Antrag Gebührenerlass gewährt werden für
 - die Abbildung von Reproduktionen in Büchern, Broschüren, Videos etc., die im Selbstverlag hergestellt werden.
 - das Einstellen von Abbildungen einzelner Archivalien ins Internet.

Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung muss auf Nachfrage vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

§ 5

Xerokopien und Readerprinterkopien

Xerokopien je Stück (Kopierauftrag)

DIN A4	0,30 Euro	0,15 Euro (Schüler- und Studentenermäßigung)
DIN A3	0,45 Euro	0,20 Euro (Schüler- und Studentenermäßigung)

Readerprinterkopien (Selbstfertigung am Readerprinter je Stück)

DIN A4	0,20 Euro	0,10 Euro (Schüler- und Studentenermäßigung)
DIN A3	0,30 Euro	0,15 Euro (Schüler- und Studentenermäßigung)

Für Unterrichtsprojekte können Lehrer und Schüler aus Schulen im Bereich des Verbands Region Stuttgart Kopien in beschränktem Umfang kostenlos erhalten.

§ 6

Sonstige Kostensätze

- (1) Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.
- (2) Für die Anfertigung von Readerprinterkopien, Mikrofilmen und anderen Reproduktionen von Archivalien des Stadtarchivs Stuttgart im Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart, sind Gebühren nach den Kostensätzen des Landesarchivs Baden-Württemberg zu entrichten.

Die Entscheidung darüber, ob die Anfertigung einer Reproduktion durch das Landesarchiv Baden-Württemberg zu erfolgen hat, trifft im Einzelfall das Stadtarchiv.

Für den Transport von Unterlagen ins Hauptstaatsarchiv Stuttgart zum Zweck der Fertigung von Mikrofilmen wird vom Stadtarchiv eine Gebühr von 5 Euro erhoben, die sofort im Lesesaal zu entrichten ist. Schüler und Studenten sind von dieser Gebühr befreit.

- (3) Für die Ausführung von Foto- und Scan-Aufträgen etc. ist die im Lesesaal des Stadtarchivs ausliegende Gebührenordnung der jeweiligen Vertragsfirma des Stadtarchivs maßgeblich.
- (4) Bei der Anfertigung von Filmkopien/Videokopien/Tonkopien gelten die Kostensätze der vom Stadtarchiv beauftragten Firmen (ggf. zuzüglich der Reisekosten für Transporte von Originalfilmen).
- (5) Auslagen, die anderen Personen oder Stellen für ihre im Zusammenhang mit der Nutzung des Stadtarchivs erbrachte Tätigkeit zustehen, sind gemäß der von diesen erhobenen Forderungen zu erstatten.

§ 7

Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung zur Archivordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Gebührenordnung zur Archivordnung der Landeshauptstadt Stuttgart

vom 25. Oktober 2001

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Nr. 47 vom 22. November 2001

§ 1

Gebühren bei Verwendung von Archivalien, Bildern, Fotos etc. des Stadtarchivs Stuttgart in Veröffentlichungen

(1) Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren und Zeitschriften;
Vervielfältigung durch CD-Rom, Videokassetten

		schwarz-weiß		farbig
Auflage bis	5 000	je Seite/Bild	25	50
Auflage bis	10 000	je Seite/Bild	40	80
Auflage bis	50 000	je Seite/Bild	60	120
Auflage über	50 000			
- je angef. 50 Tsd. -		je Seite/Bild	75	150

Erhöhte Sätze

Titel-, Vorsatzblatt, Schutzumschlag in Kalendern, auf Plakaten, als Ansichts- oder Glückwunschkarte, etc. (soweit keine Werbung)	1,5-facher Satz
zu Werbezwecken	2-facher Satz
Neuauflagen, fremdsprachliche Ausgaben	3- bis 10-facher Satz
	0,5-facher Satz

(2) Abdruck in Zeitungen

		schwarz-weiß		farbig
Auflage bis	50 000	je Seite/Bild	30	60
Auflage über	50 000	je Seite/Bild	50	100

(3) Abdruck in Zeitungen, die kostenlos verteilt werden:

		schwarz-weiß		farbig
Auflage bis	50 000	je Seite/Bild	18	36
Auflage über	50 000	je Seite/Bild	35	70
erhöhter Satz zu Werbezwecken			3- bis 10-facher Satz	

(4) Verwendung in Film und Fernsehen (auch Video) je Seite/Bild			
Spielfilme	ARD, ZDF, ARTE, 3SAT, überregion. Privatsender etc.	3. Programme, Regionalsender Kurzfilme, Filme von und für Firmen	Schul- fernsehen
100	50	30	15
erhöhter Satz zu Werbezwecken		3- bis 10-facher Satz	
Wiederholung im Fernsehen (Kino- spielfilme im Fernsehen oder weitere in anderem Programm)		0,5-facher Satz	

§ 2

Gebühren bei Verwendung von Filmen und Tonträgern des Stadtarchivs

(1) Je angefangene Film-/Sendeminute für			
Spielfilme	ARD, ZDF, ARTE, 3SAT, überregion. Privatsender etc.	3. Programme, Regionalsender Kurzfilme, Filme von und für Firmen	Schul- fernsehen
1.000	500	300	150
Werbung		3- bis 10-facher Satz	
Wiederholung im Fernsehen (Kino- spielfilme im Fernsehen oder weitere Ausstrahlung in anderen Programmen)		0,5-facher Satz	
(2) bei Tonträgern			
Je angefangene Minute			50
erhöhter Satz zu Werbezwecken		3- bis 10-facher Satz	

§ 3

Ermäßigungen und Erlasse

Die Gebühren nach den §§ 1 und 2 können durch die Leitung des Stadtarchivs ermäßigt oder erlassen werden,

1. wenn die Veröffentlichung primär wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient (Kriterien: Art der Veröffentlichung, Druckauflage max. 1000 Stück),
2. bei Museen, Archiven, Bibliotheken etc., wenn Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht.

§ 4

Gebühren für die Anfertigung von Kopien

(1) Xerokopien je Stück (Kopierauftrag)

DIN A 4	0,25	0,15	(Schüler- und Studentenermäßigung)
DIN A 3	0,30	0,20	(Schüler- und Studentenermäßigung)

(2) Readerprinterkopien

a) Selbstfertigung am Readerprinter je Stück

DIN A 4	0,25	0,15	(Schüler- und Studentenermäßigung)
DIN A 3	0,30	0,20	(Schüler- und Studentenermäßigung)

b) Kopierauftrag

DIN A 4	1,50
DIN A 3	2,00

§ 5

Sonstige Kostenersätze

- Für den Transport von Unterlagen ins Hauptstaatsarchiv Stuttgart zum Zwecke der Fertigung von Mikrofilmen etc. 3 (Schüler und Studenten kostenlos).
- Für die Ausführung von Fotoaufträgen nach ausliegenden Gebührenordnungen des Stadtmessungsamts.
- Für die Anfertigung von Filmkopien/Videokopien nach den Kostensätzen der vom Stadtarchiv beauftragten Firma (bei auswärtigen Firmen zzgl. Reisekosten für Transporte von Originalfilmen).
- Für dem Stadtarchiv Stuttgart entstehende Personalkosten (z.B. Aufsicht beim Filmen im Stadtarchiv) nach Anlage 4 der Richtlinie der Stadt Stuttgart für die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes.
- Gebühren für die Beglaubigung von Auszügen und Abschriften aus Archivgut nach den Gebührensätzen der Stadt Stuttgart.